

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
01	<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg, 26.06.2024</b> <b>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen (Frau Hönemann, Tel. -405)</b></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 sollen in der Gemeinde Wangelau zwei neue kleine Wohngebiete mit jeweils vier Einfamilienhäusern für die ortsansässige Bevölkerung entstehen. Maximal eine WE pro Wohngebäude sind zulässig, damit der Gesamtentwicklungsrahmen von 9 WE bis 2036 eingehalten wird.</p> <p>Mit dieser Festlegung ist damit zu rechnen, dass hier insbesondere für Familien mit Kindern attraktive Wohneinheiten auf dem Dorf geschaffen werden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie daher bei der Umsetzung, dass diese neue Wohnbebauung den Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen nach sich ziehen kann. Nach der bundesweiten Geburtenkennziffer kann mit 1,48 Kindern pro Wohneinheit gerechnet werden.</p> <p>Die Gemeinde Wangelau gehört zum Amt Lüttau. Das Amt Lüttau verfügt mit den Gemeinden Lüttau, Basedow, Krüzen und Schnakenbek über 4 kleine Kindertagesstätten mit insgesamt 10 Krippen- und 100 Kindergartenplätzen.</p> <p>Für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Lüttau selbst ist die Erweiterung des Angebotes um eine altersgemischte Gruppe mit 5 Krippen- und 10 Kindergartenplätzen geplant und in die Bedarfsplanung aufgenommen worden. Diese Plätze sind jedoch noch nicht umgesetzt worden.</p> <p>In der Gemeinde Krukow ist eine weitere neue Kita mit einer kleinen Krippengruppe (5 Plätze) und einer Kindergartengruppe (20 Plätze) in der Planung. Die Inbetriebnahme soll zum 01.08.2025 sein.</p> <p>Es sollte sich also frühzeitig darüber Gedanken gemacht werden, ob die Betreuung der Kinder im Amt Lüttau mit den bestehenden und neu geplanten Plätzen bereits ausreichend sichergestellt ist.</p> <p><b>Höhere Verwaltungsbehörde (Herr Möller, Tel. -431)</b> 3.1. Vollversiegelnde Materialien für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Gemeinde und das Amt Lüttau gehen davon aus, dass mit den aktuell geplanten Kindergarten-Gruppen in Lüttau und in Krukow der Bedarf ausreichend gedeckt werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beiden Teilgebiete nicht zeitgleich erschlossen werden sollen. Die Gemeinde plant eine schrittweise Entwicklung der beiden Teilgebiete. Im ersten Schritt sollen die drei Baugrundstücke im Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ einer baulichen Entwicklung zugeführt werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird wie folgt geändert:</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>unzulässig. Ab wann gilt eine Fläche nicht mehr als vollversiegelnd?</p> <p><b>Fachdienst Bauaufsicht (Frau Barlach, Tel. -609)</b> Zur Planzeichnung Teilgebiet 2 Die Baugrenze sollte zu allen Seiten, auch in nördlicher Richtung, zur Flurstückgrenze bemaßt sein. Zum Text Teil B: „3.1 Vollversiegelnde Materialien für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen sind unzulässig.“</p> <p>Diese Festlegung sollte konkretisiert werden, da unverständlich ist was „vollversiegelt“ heißt. Ist z.B. ein Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen erlaubt oder darf es keine Fugen haben? Wie groß dürfen Gehwegplatten sein, damit sie nicht als Vollversiegelung unzulässig sind?</p> <p><b>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Nagel, Tel. -723)</b> <u>Niederschlagswasser:</u> Aktuell liegt dem Fachdienst Wasserwirtschaft kein Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Wangelau vor.</p> <p>Gemäß § 55 WHG ist die Vermischung von unbelastetem Niederschlagswasser mit Schmutzwasser zu vermeiden.</p> <p>Aufgrund der immer häufiger werden extrem Wetterereignisse soll grundsätzlich die Niederschlagswasserableitung von befestigten Flächen vermindert werden, die Verdunstung und Versickerung ist nach § 5 und § 55 WHG zu fördern.</p>	<p>„Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen sind in versickerungsfähigem Aufbau herzurichten.“</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Baugrenzen werden zu allen Seiten vermaßt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird wie folgt geändert: „Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen sind in versickerungsfähigem Aufbau herzurichten.“</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit der unteren Wasserbehörde, Fr. Mannen, abgestimmt. Die Ergebnisse des Konzeptes werden in die Entwurfsfassung eingearbeitet.</p> <p>Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass die im Plangebiet vorhandenen Böden nicht versickerungsfähig sind. Aufgrund der geringen Anzahl der Grundstücke soll beim Teilbereich 1 „Zum Bornholz“ das Niederschlagswasser in den südlich angrenzenden öffentlichen Straßengraben eingeleitet werden und über eine Rohleitung in den weiter östlich gelegenen Dorfteich fließen. Im Teilbereich 2 „Poststraße“ soll das Niederschlagswasser in eine Mulde geleitet werden. Diese soll in einer ausreichenden Größe dimensioniert werden, damit das Niederschlagswasser zurückgehalten und verdunsten kann. Von dort fließt das Niederschlagswasser in den öffentlichen Straßengraben entlang der Poststraße in Richtung Süden.</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zum Beispiel durch Gründächer, wasserdurchlässige Straßen und Parkplätze, Niederschlagswassernutzung mit Zisternen und begrünte Versickerungs- und Verdunstungsflächen.</p> <p>Mit gemeinsamen Erlass vom 10.10.2019 (V441 51787/2019), haben das Innenministerium Schleswig-Holstein und das Umweltministerium Schleswig-Holstein Vorgaben gemacht, welche Nachweise bereits im Bauleitplanungsverfahren erbracht werden müssen, um eine wasserrechtliche Zulassung zur geplanten Abwasserentsorgung des Niederschlagswassers im Plangebiet in Aussicht gestellt zu bekommen. Hier bei soll nach dem dort genannten Regelwerk „A-RW1“ u.a. eine Wasserhaushaltsbilanz für das Neubaugebiet erstellt werden, um die notwendigen Maßnahmen z. B zur Förderung der Verdunstung und Versickerung in die städtebauliche Planung einarbeiten zu können.</p> <p>Die Bilanzierung des Wasserhaushaltes ist mir vorzulegen.</p> <p><u>Abwasser:</u></p> <p>Die natürlich Belüftete Teichkläranlage der Gemeinde Wangelau wurde für 300 EW geplant und gebaut. Aktuell sind 219 EW an die Kläranlage angeschlossen. Mit dem B-Plan Nr.3 werden ca. 28 EW zusätzlich angeschlossen. Aufgrund der Auslastung der Kläranlage von 82% empfehle ich, den Sauerstoffeintrag mit Hilfe einer Belüftung in Teich 1 zu erhöhen. Mit der Begründung zum B-Plan Nr. 3 empfehle ich weiterhin eine Stromleitung zu der Kläranlage mit zu planen und zu bauen.</p> <p><b>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Benecke, Tel. -459)</b></p> <p>Für eine Aussage hinsichtlich der Oberflächenentwässerung „4.8 Ver- und Entsorgung“ bleibt das entsprechende Konzept abzuwarten.</p> <p>Eine erste Vorprüfung hat ergeben, dass die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen innerhalb des Plangeltungsbereich/e des Bebauungsplanes 3 der Gemeinde Wangelau zulässig wären und der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Zufahrten und Stellplätze mit versickerungsfähigem Aufbau herzustellen sind. Des Weiteren wird eine begrünte Retentionsmulde geschaffen. Die Verpflichtung zur Umsetzung von Gründächern oder zur Errichtung von Zisternen soll nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Es wird jedoch festgesetzt, dass Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig sind, wenn diese begrünt werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem wie oben beschrieben, die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers nachgewiesen werden konnte. Das Entwässerungskonzept wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erarbeitet.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte Anzahl der zukünftigen Einwohner und Einwohnerinnen kann aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollzogen werden; bei geplanten 7 Wohneinheiten und einer durchschnittlichen Anzahl an Personen je Wohneinheit in Wangelau von 2,41. Der Hinweis bezüglich der Erhöhung des Sauerstoffeintrages und der Stromleitung wird in die Begründung aufgenommen. Beides kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird für die Ausführungsplanung in der Begründung ergänzt.</p>

## Gemeinde Wangelau- Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Fachdienst Naturschutz (Frau Buck, Tel. -530)</b></p> <p><u>Zum Knick</u></p> <p>Im Teilgebiet 1 befinden sich zwei gesetzlich geschützte Knicks. Das Knickschutzpapier des Kreises ist anzuwenden. Die Knickschutzstreifen müssen danach auf 5 Meter erweitert werden. Der südliche Knick wird durch eine öffentliche Grünfläche gesichert, so dass die Gemeinde für den Erhalt des Knicks sorgetragen kann. Mit Knickschutzstreifen in privater Hand gibt es im Kreis leider sehr schlechte Erfahrungen, daher gibt es zu dem letzten Bauplatz (links) erhebliche Bedenken. Der Knickschutzstreifen muss 5 Meter breit sein. Es ist nicht ganz ersichtlich, ob dann noch ein ausreichender Bauplatz vorhanden bleibt. Entweder kann auf diesen Bauplatz verzichtet werden, oder der Knick entwidmet und an einer anderen Stelle in der Nähe ausgeglichen werden. Ich weise daraufhin, dass bei einer Entwidmung eine Auseinandersetzung mit der Haselmaus stattgefunden haben muss. Entweder wird diese kartiert, oder vom Worst Case (ohne Kartierung Haselmaus vorhanden) ausgegangen werden. Der Ersatzknicke muss daher eventuell auch als Ersatzlebensraum dienen und damit ortsnah und frühzeitig umgesetzt werden.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Bezüglich der Standortalternativen und der städtebaulichen Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme zur parallel vorgelegten Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>In der Begründung wird unter dem Stichpunkt 3.1 Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Wohneinheiten aufgeführt, dass derzeit noch über neun Wohneinheiten verfügt werden kann: neun Wohneinheiten nach LEP, abzüglich einer Baugenehmigung und einer Baulücke sowie zuzüglich zweier Wohneinheiten wegen eines Nachholbedarfs auf Grund lange nicht erfolgter wohnbaulicher Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan legt absolute Zahlen fest, die nicht beliebig erhöht werden können. Demnach gehe ich davon aus, dass in der Gemeinde noch sieben bzw. acht Wohneinheiten, wenn die Baulücke dem Markt zur Verfügung steht, entstehen können. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Landesplanung vom 05.05.2022, die ebenfalls sieben offene Wohneinheiten annimmt. Ich bitte zu erläutern, ob die Baulücke als Bauland derzeit zur Verfügung steht und ggf. die Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird auch zu dem westlich gelegenen Knick ein öffentlicher Knickschutzstreifen mit einer Tiefe von 5 Metern festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis zur Alternativenprüfung im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst. Es sind gemäß dem wohnbaulichen Entwicklung neun Wohneinheiten in der Gemeinde bis 2036 möglich. Von diesen neun Wohneinheiten wird eine Wohneinheit, die 2021 entstanden ist, sowie eine noch vorhandene Baulücke abgezogen, so dass zukünftig sieben neue Wohneinheiten bis 2036 errichtet werden können.</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird mit den geplanten neuen Wohneinheiten bereits jetzt voll ausgeschöpft. Die Gemeinde ist für den restlichen Planungszeitraum an der Entwicklung von Wohnraum gehindert. Daher wird eine abschnittsweise Realisierung der Wohnbebauung vorgeschlagen.</p> <p>Die Aussage der Begründung unter 3.2, dass zwei dorftypische Wohngebiete entwickelt werden, die sich der Siedlungsstruktur anpassen, wird schon durch die Abbildung 3 oberhalb dieser Aussage widerlegt. Der größere Teil des Ortes wird durch großmaßstäbliche Gebäude geprägt und nicht durch kleine Einfamilienhäuser auf großen Grundstücken.</p> <p>Die geplanten Grundstücksgrößen von mindestens 700 m<sup>2</sup> und Festsetzungen von Einzelhäusern entsprechen nicht einem sorgsamem Umgang mit Flächenressourcen. Im Hinblick auf die zuvor getroffenen Aussagen wäre es besser die Grundstücksgrößen kleiner zu wählen und stattdessen nicht die ganze Fläche zu entwickeln, sondern einen Flächenvorrat für den kommenden Planungszeitraum nach 2036 vorzuhalten. Unabhängig vom Bestand im näheren Umfeld sollten zukunftsweisende flächensparende Wohnformen entwickelt werden.</p> <p>Aus hiesiger Sicht wäre es im Teilgebiet 1 zweckmäßig, wenn die Maßkette auch den südlichen Knick mit einbeziehen würde. Eine weitere Maßkette im Bereich des östlichen Knicks wäre zu empfehlen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage für die „Örtlichen Bauvorschriften“ ist jetzt unter § 86 Landesbauordnung zu finden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde strebt an, im ersten Schritt den Teilbereich 1 „Zum Bornholz“ zu entwickeln. Im zweiten Schritt soll der Teilbereich 2 entwickelt werden. Grundsätzlich obliegt es der Planungshoheit der Gemeinde zu entscheiden, ob die beiden Teilbereiche in einem Zuge oder schrittweise entwickelt werden, so lange der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht überschritten wird.</p> <p>In den Teilbereichen 1 und 2 entsteht eine Bebauungsstruktur, die der angrenzenden Einfamilienhausstruktur (=dorftypisches Wohngebiet) entlang der Straße „Zum Bornholz“ und der Poststraße entspricht. Somit fügt sich die neue Bebauungsstruktur in die Umgebung ein. Die Bebauungsstruktur mit der voluminösen Niederdeutschen Hallenhäusern und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude des historischen Dorfkernes soll im Plangebiet nicht entstehen.</p> <p>Wangelau ist zum einen durch die oben beschriebene Struktur des historischen Dorfkernes geprägt, zum anderen durch eine Einfamilienhausstruktur, die sich westlich und südwestlich des alten Dorfkernes ab den 1960er Jahren entwickelt hat. Die an die bestehende Einfamilienhausstruktur angrenzenden Teilbereiche 1 und 2 sollen sich in ihrer baulichen Struktur an diese anpassen. Es soll sich am Rande der Siedlungslage keine verdichtete für diesen Bereich untypische Struktur entstehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird angepasst.</p>
02	<p><b>Bundeseisenbahnvermögen, 27.05.2024</b></p> <p>Das Bundeseisenbahnvermögen besitzt in der Gemeinde Wangelau keine Immobilien, eine Stellungnahme erübrigt sich somit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
03	<p><b>Archäologisches Landesamt - Obere Denkmalschutzbehörde, 27.05.2024</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der südliche überplante Teilbereich befindet sich jedoch teilweise in einem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

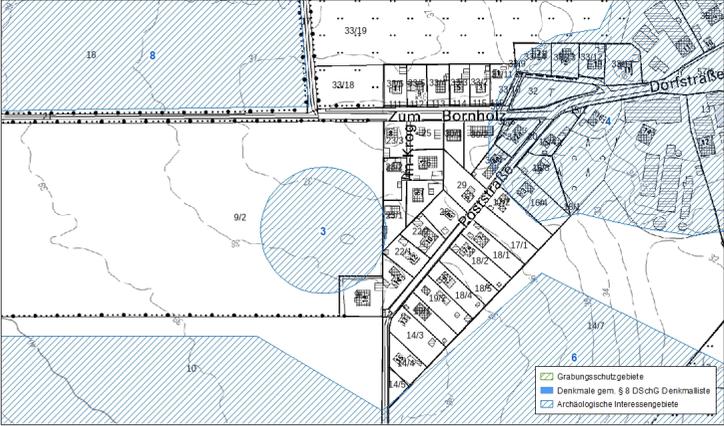
## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis auf den § 15 DSchG SG wird in der Begründung ergänzt.</p>

# Gemeinde Wangelau- Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	 <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Wangelau, Kreis Herzogtum Lauenburg</p> <p>Bearbeitung: Orłowski, 27.05.2024 © ALSH, Maßstab: 1: 2.500, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH</p> <p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	
<p><b>04</b></p>	<p><b>Ericsson, 27.05.2024</b></p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
<p><b>05</b></p>	<p><b>TenneT, 27.05.2024</b></p> <p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
06	<b>Deutsche Bahn AG, 27.05.2024</b> Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
07	<b>Avacon Netz GmbH, 28.05.2024</b> Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Wangelau befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Kenntnisnahme.
08	<b>Deutsche Telekom GmbH, 28.05.2024</b> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> in Verbindung setzen.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
09	<b>50 Hertz Transmission GmbH, 03.06.2024</b> Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planzeichnung,</li> <li>• Begründung.</li> </ul> Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich der gemeinsame Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• SuedWestLink (DC42) und</li> <li>• SuedWestLink plus (DC42+).</li> </ul>	Kenntnisnahme.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird an der Ausweisung der beiden Teilgebiete festhalten, da außerhalb des Präferenzraumes keine Alternativflächen vorhanden sind. Aufgrund von Geruchsimmissionen ist eine baulichen Weiterentwicklung der Siedlungslage nur westlich der Gemeinde möglich. Die Gemeinde hat einen baulichen Nachholbedarf, der mit der Ausweisung der beiden



# Gemeinde Wangelau- Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhaus- gasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens lässt sich wie folgt bildlich darstellen.</p>  <p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für die Vorhaben DC42/ DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Durch das von Ihnen geplante Vorhaben ist der Präferenzraum des Vorhabens DC42 betroffen.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridor-netzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <a href="https://www.strom-netzdc.com">https://www.strom-netzdc.com</a>.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>siehe obige Abwägung</p> <p>Die Gemeinde Wangelau geht davon aus, dass eine zukünftige Trasse einen Abstand zur heutigen Siedlungslage einhalten wird. Mit der Festsetzung der beiden Wohnbauflächen im Rahmen des Bebauungsplanes wird die bestehende Siedlungslage nur geringfügig arrondiert. Eine bauliche Erweiterung der Siedlungslage ist nur im Westen möglich, da die Geruchsimmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe eine bauliche Entwicklung im Osten der Siedlungslage nicht zulassen.</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.</p> <p>Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.</p> <p>Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42/DC42+ (SWL) steht Ihnen unser Kollege Herr Klemens Lühr gern zur Verfügung: Klemens.Lühr@50hertz.com.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Geltungsbereiche der beiden Teilgebiete des Bebauungsplanes Nr. 3 werden 50 Hertz zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach §4(2) BauGB beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 04.06.2024</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
11	<p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 05.06.2024</b></p> <p>Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	Kenntnisnahme.
12	<p><b>LLnL – Untere Forstbehörde, 06.06.2024</b></p> <p>Die Untere Forstbehörde hat keine Einwände in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 3 „westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Wangelau in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, da sich kein Wald innerhalb des Planungsgebiets oder im Abstand von 30 m um das Planungsgebiet befindet.</p>	Kenntnisnahme.
13	<p><b>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 12.06.2024</b></p> <p>Zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.</p>	Kenntnisnahme.
14	<p><b>BUND SH, 14.06.2024</b></p> <p>Zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchten wir in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	einbezogen zu werden.	
15	<p><b>Eisenbahn Bundesamt, 18.06.2024</b></p> <p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16	<p><b>Vodafone Deutschland GmbH, Teilgebiet 1, 18.06.2024</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
17	<p><b>Vodafone Deutschland GmbH, Teilgebiet 2, 18.06.2024</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
18	<p><b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 21.06.2024</b></p> <p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme.
19	<p><b>Gewässerunterhaltungsverband Linau, 24.06.2024</b></p> <p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Linau. Der Teilbereich 1 der Planungsfläche grenzt ca. 230 m an das verrohrte Verbandsgewässer RL 1.17 .2.1 sowie im Süden mit der Teilfläche 2 ca. 330 m an die RL</p>	Kenntnisnahme.

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>1.17.2.1 bzw. RL 1.17.2 welche in das Verbandsgewässer Flassbek / 1.17 mündet. Laut Begründung unter Punkt 4.8 Ver- und Entsorgung wird beschrieben, dass zum Entwurf ein Oberflächenentwässerungskonzept unter Berücksichtigung des A-RW 1 Nachweises erstellt wird.</p> <p>Falls es nicht gelingt einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt zu erhalten ist nach derzeitiger Planung ein wasserwirtschaftlicher Nachweis zur schadlosen Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer vorgesehen und soll im weiteren Verfahren erstellt werden.</p> <p>Der Verband hat dazu folgende Forderungen und Auflagen: Sollte Überschuss Niederschlagswasser aus einer Versickerungsanlage in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden, erfordert das eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“. Am diesbezüglichen Verfahren ist der Verband zu beteiligen. Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden.</p> <p>An der Planung notwendiger Eingriffskompensationen ist der Verband zu beteiligen da Verbandsgewässer betroffen sein können.</p> <p>Der Verband empfiehlt eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken bzw. ggf. Rückhaltung mit entsprechenden Anlagen. Eine abgestimmte Entwässerungsplanung auf der Grundlage von Merkblatt A-RW1 ist aufzustellen, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde vom Büro Hinrichs&amp;Partner, Lübeck, ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses sieht für den Teilbereich 1 „Zum Bornholz“ die Einleitung in den südlich angrenzenden gemeindlichen Straßengraben vor. Von dort fließt das Wasser durch eine Rohrleitung in den weiter östlich gelegenen Dorfteich. Im Teilbereich 2 „Poststraße“ soll das Niederschlagswasser in eine Mulde geleitet werden und dort zurückgehalten und verdunsten. Von dort soll das Niederschlagswasser in den Straßengraben entlang der Poststraße in Richtung Süden abfließen. Die Entwässerungskonzepte für die beiden Teilbereiche wurden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes konnte damit nachgewiesen werden, dass das Niederschlagswasser von den Grundstücken schadlos entsorgt werden kann.</p> <p>Ein Versickerung ist nicht möglich. Bodenuntersuchungen in beiden Teilgebieten haben ergeben, dass die vorhandenen Böden nicht versickerungsfähig sind.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung beim Bau der Mulde und dem Anschluss an den Straßengraben wird eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die untere Wasserbehörde den Gewässerunterhaltungsverband im Genehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>Die Eingriffe in die Schutzgüter können innerhalb der Teilgebiete 1 und 2 ausgeglichen werden.</p> <p>Eine Versickerung ist wie oben beschrieben aufgrund der vorkommenden Böden nicht möglich. Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, in dem die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers der beiden Teilgebiete nachgewiesen worden ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
20	<p><b>Landesamt für Umwelt, 26.06.2024</b></p> <p>Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Das Landesamt für Umwelt wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4(2) noch einmal beteiligt.
21	<p><b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – IV 52, 01.07.2024</b></p> <p>Mit Schreiben vom 27.05.2024 wurden überarbeitete Planunterlagen hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 in der Gemeinde Wangelau übersendet. Es wird beabsichtigt auf zwei Teilflächen im Bereich „nördlich der Straße Zum Bornholz“ und „westlich der Poststraße“ über eine Gesamtgröße von ca. 0,7 ha Wohngebiete festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 8 Wohnbaugrundstücke mit Einzelhausbebauung geschaffen werden.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft dar und sollen im parallelen Verfahren entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 05.05.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Anhand der aktualisierten Planunterlagen ist erkennbar, dass das Plangebiet reduziert wurde.</p> <p>Die Begründung wurde um eine Alternativenprüfung ergänzt. Gemäß Begründung ist insbesondere der Ortskern stark landwirtschaftlich geprägt, sodass aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionswerte Flächenpotentiale in der (östlichen) Ortslage nicht genutzt werden können.</p> <p>Ich weise erneut darauf hin, dass Gemeinden im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, im Zeitraum 2021 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10% entwickeln können. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Wangelau betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 88 Wohneinheiten. Für das Jahr 2021 ist eine Baufertigstellung verzeichnet und die Gemeinde hat eine realisierbare Baulücke identifiziert. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 7 Wohneinheiten.</p> <p>Gemäß dem beiliegenden Baukonzept wird eine geplante Entwicklung von 8 Wohnbaugrundstücken für 8 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern angegeben. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen würde dadurch überschritten.</p>	<p>Es sollen nur noch 7 Wohnbaugrundstücke entwickelt werden; drei im Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ und vier im Teilgebiet 2 „Poststraße“.</p> <p>Die Gemeinde hat die Stellungnahme vom 05.05.2022 im Rahmen der gemeindlichen Abwägung in der Ausarbeitung der Planentwürfe beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von sieben Wohneinheiten berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 aus Gründen des Knickschutzes angepasst. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von sieben Wohnbaugrundstücken wird somit nicht überschritten. Im Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ können nun nur noch drei und im Teilgebiet 2 „Poststraße“ vier</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Herleitung zusätzlicher Wohneinheiten aufgrund eines Nachholbedarfes (siehe Begründung S.5) entspricht nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und kann daher aus landesplanerischer Sicht nicht als Begründung einer Überschreitung des Rahmens herangezogen werden. Die Planung ist entsprechend zu reduzieren, um eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung herzustellen.</p> <p>Insoweit wird eine abschließende landesplanerische Stellungnahme weiter zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Baugrundstücke entstehen. Die Gemeinde beabsichtigt, die beiden Gebiete auch schrittweise zu entwickeln. Im ersten Schritt soll das Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ einer baulichen Entwicklung zugeführt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt; die Begründung wird angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
22	<p><b>Abfallwirtschaft Südholstein, 04.05.2024</b></p> <p>Bitte ergänzen Sie unter der Position 4.8 der Begründung folgenden Inhalt:</p> <p>Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.</p> <p>Beide Plangebiete werden durch eine nicht durchgängig befahrbare Straße erschlossen, zudem werden die einzelnen Grundstücke intern über separate Stichwege erschlossen; letzteres insbesondere im Bereich des „Plangebietes Zum Bornholz“.</p> <p>Um die Abfälle der zukünftigen Anlieger der beschriebenen Plangebiete sowohl im Bereich der Straße „zum Bornholz“ als auch im Bereich der „Poststraße“ zuverlässig entsorgen zu können sind folgende Vorgaben zu beachten:</p> <p>Gemäß den Vorgaben der DGUV 214 – 033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“) sind Anliegerstraßen derart zu gestalten, dass ein Rückwärtsfahren nicht notwendig ist. In diesem Zusammenhang bitte ich zu prüfen, ob beide Straßen mit einer ordnungsgemäßen Wendeanlage ausgerüstet werden könne; diese ist ggf. auch als Wendehammer zu gestalten, d.h. die Müllfahrzeuge wenden durch maximal 2-maliges Zurücksetzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die beiden Teilbereiche 1 „Zum Bornholz“ und 2 „Poststraße“ binden unmittelbar an die bestehende Siedlungslage an. Beide Teilbereiche werden über die gemeindlichen Straßen „Zum Bornholz“ und Poststraße erschlossen. Lediglich zur Sicherung der Erschließung des mittleren Grundstückes im Teilbereich 1 wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Eine zusätzliche interne Erschließung gibt es bei beiden Teilbereichen nicht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden lediglich im Teilbereich 1 drei zusätzliche Wohnbaugrundstücke und im Teilbereich 2 vier zusätzliche Wohnbaugrundstücke ausgewiesen. Die Müllentsorgung kann aus Sicht der Gemeinde wie heute bereits üblich durchgeführt werden. Die Errichtung eines Wendehammers am Ende der Straße „Zum Bornholz“ und an der Poststraße erfordert den Erwerb von Flächen und würde zu erheblichen Erschließungskosten führen. Der Bau eines</p>

## Gemeinde Wangelau– Bebauungsplan Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Als Ergänzung habe ich Ihnen entsprechendes Informationsmaterial der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) angehängt.	Wendehammers oder eines Wendekreises ist aus Sicht der Gemeinde unverhältnismäßig.
23	<p><b>Schleswig-Holstein Netz GmbH, 04.05.2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: <a href="https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng">https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</a></p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz GmbH erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, als Betreiberin des Gasnetzes, wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4(1) BauGB über die Planung unterrichtet.</p>